

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)

— Drucksache 9/50 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat weist abermals auf die gesamtwirtschaftliche Verantwortung der Bundesregierung und der sie tragenden Koalition im Bundestag für die Überwindung der schwerwiegenden gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Probleme hin. Dazu gehört im besonderen Maße die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einschließlich der Sozialversicherung.

2. Der vorliegende Entwurf des Bundeshaushalts 1981 macht deutlich, daß es der Bundesregierung nicht gelungen ist, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, eine Konsolidierung des Bundeshaushalts durch eine nachhaltige Beschränkung des Ausgabenwachstums zu erreichen. Trotz der im Gesetzentwurf bereits berücksichtigten Mehreinnahmen aufgrund der geplanten Erhöhung der Mineralöl- und Branntweinsteuer, der Mehreinnahmen und Minderausgaben aufgrund des geplanten Subventionsabbaugesetzes und deutlich erhöhter Verwaltungseinnahmen wird im Jahre 1981 die Netto-Neuverschuldung des Bundes höher sein als 1980.

Die Nettokreditaufnahme, die sich bei mit früheren Jahren vergleichbarer Veranschlagung der Zinsausgaben auf über 28 Mrd. DM beläuft, erreicht damit den höchsten Jahresbetrag seit dem Rezessionsjahr 1975. Im Hinblick auf erhebliche Haushaltsrisiken wurde vom Bundesfinanzmini-

#### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist sich der gesamtwirtschaftlichen Verantwortung, die sie gemeinsam mit den Ländern zu tragen hat, voll bewußt. Sie ist jedoch im Gegensatz zur Mehrheit des Bundesrates der Auffassung, daß eine zu restriktive Ausgabengestaltung mit den derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen nicht im Einklang stünde.

Die Bundesregierung entspricht mit dem Entwurf zum Haushalt 1981 den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni und Dezember 1980, wonach der Ausgabewachstums der öffentlichen Haushalte im Jahre 1981 rd. 4 v. H. nicht übersteigen und die Neuverschuldung nicht den Rahmen des Vorjahres überschreiten sollen. Der vorgeschlagene Abbau von Subventionen und die vorgesehene Erhöhung von Mineralöl- und Branntweinsteuer sind Teile dieser finanzpolitischen Konzeption, in der die Bewältigung der energie- und strukturpolitischen Aufgaben besonderes Gewicht hat.

Sollten sich durch eine weitere Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit Steuermindereinnahmen sowie ein Anstieg der Ausgaben für Arbeitslose ergeben, hält es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig, diese konjunkturbedingten zusätzlichen Haushaltsbelastungen durch weitere Ausgabekürzungen aufzufangen.

## Stellungnahme des Bundesrates

## Gegenäußerung der Bundesregierung

ster bereits eine weitere Erhöhung angekündigt. So seien zusätzliche konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen und eine voraussichtlich notwendig werdende Erhöhung des Zuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit durch eine entsprechend erhöhte Schuldaufnahme auszugleichen. Der hohe Schuldendienst engt den für andere notwendige Ausgaben frei verfügbaren Finanzierungsspielraum immer mehr ein.

3. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1981 steht sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite im Zusammenhang mit dem Subventionsabbaugesetz und dem Mineralöl- und Branntweinsteueränderungsgesetz 1981. Der Bundesrat hat zu den beiden Gesetzentwürfen am 30. Januar 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG Stellung genommen (BR-Drucksachen 631/80 und 630/80 — jeweils Beschluß —). Soweit dadurch der Haushaltsentwurf 1981 angesprochen ist, wird auf diese Stellungnahmen verwiesen.
4. Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung insoweit überein, als im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Bedarf an Konjunkturprogrammen besteht. Die Erfahrung mit den bisherigen Programmen hat gezeigt, daß die Wirkung — wenn überhaupt — erst sehr oder zu spät erfolgt, und daß sie zum Teil am tatsächlichen Bedarf vorbeigegangen ist. Wegen des erreichten hohen Schuldenstandes und der immer noch wachsenden Finanzierungsdefizite fällt die staatliche Finanzpolitik als Konjunktursteuerungsinstrument ohnehin weitgehend aus. Andererseits hält der Bundesrat im Hinblick auf die gegenwärtige gesamtwirtschaftliche Lage die von der Bundesregierung beabsichtigte Reduzierung investiver Ausgaben für bedenklich.
5. Der Bundesrat hält den Abbau der Mischfinanzierungen zwischen Bund und Ländern in bestimmten Bereichen für zweckmäßig und erforderlich. Dies darf nicht dazu führen, daß die Bundesregierung durch einseitiges Vorgehen bisher gemeinsam durchgeführte Finanzierungen kürzt und damit zugleich die zwischen Bund und Ländern stattfindenden Verhandlungen über den Abbau von Mischfinanzierungen belastet. Dies gilt insbesondere für die drei Gemeinschaftsaufgaben: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Hochschulbau sowie für den Wohnungsbau und die Studentenwohnraumförderung. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß angesichts des bevorstehenden Studentenberges jedenfalls eine schematische und nicht nach dem jeweiligen Stand des Ausbaues differenzierte Kürzung der Mittel für den Hochschulbau nicht vertretbar erscheint. Er geht ferner davon aus, daß die Entflechtung der Mischfinanzierungen nicht ohne Ausgleich zu Lasten der Länder gehen kann.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Bundesrat allgemeine nachfragestützende Konjunkturprogramme zur Bewältigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht für geeignet hält. Sie weist die Kritik des Bundesrates an früheren Konjunkturprogrammen jedoch zurück, mit denen sie in der Regel gemeinsam mit Ländern und Gemeinden in den vergangenen Jahren einen Beitrag zur Verbesserung von Beschäftigung, wirtschaftlichem Wachstum und Stabilität geleistet hat.

Der enge Ausgaberahmen macht auch Eingriffe bei Mischfinanzierungen und investiven Ausgaben erforderlich. Darüber hinaus hält die Bundesregierung neben der Neuregelung der Steuerverteilung eine Überprüfung der gesamten Mischfinanzierungen für geboten, um diese auf Bereiche zu begrenzen, in denen die Mitwirkung des Bundes für eine möglichst wirkungsvolle Aufgabenerfüllung gesamtstaatlich erforderlich ist. Bisher eingegangene Verpflichtungen des Bundes werden auch beim Rückzug des Bundes aus bestimmten Aufgabebereichen erfüllt.

## Stellungnahme des Bundesrates

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Im Hinblick auf die Erfahrungen Ende des Haushaltsjahres 1980 erwartet der Bundesrat, daß die Bundesregierung den für gemeinsame Finanzierungen eingegangenen Verpflichtungen, die insbesondere den Investitionsbereich betreffen, nachkommt und den Ländern die erforderlichen Betriebsmittel einschließlich der in 1980 zunächst zurückgehaltenen Haushaltsmittel rechtzeitig zuweist.

6. Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß verfassungsrechtlich zweifelhafte Bundesfinanzierungen schrittweise im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Aufgabenentmischung abgebaut werden sollen.
7. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Ansätze des Entwurfs des Bundeshaushalts nach Grund und Höhe einschließlich der Erläuterungen bzw. die Nichtausbringung früher geforderter Titel oder Ansätze der Weiterverfolgung einer anderweitigen Auffassung des Bundesrates oder der Länder nicht entgegenstehen. Das gilt auch für noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren.
8. Der Bundesrat sieht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß so rasch wie möglich eine verfassungsrechtlich eindeutige und befriedigende Lösung der Lastenverteilung bei den aufgrund von EG-Recht zu finanzierenden Maßnahmen geschaffen werden muß. Dabei ist davon auszugehen, daß der Bund die Finanzierung tragen muß, da die Länder keine Möglichkeit haben, auf die Gestaltung des EG-Rechts wirksam Einfluß zu nehmen (vgl. die Schutznorm zugunsten der Länder in Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes). Eine Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 60 : 40 kann deshalb nur für die Übergangszeit bis zu der angestrebten verfassungsrechtlichen Regelung gelten.
9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Einsatz von Bundesmitteln für die Förderung von Kunst und Kultur einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Kompetenzen der Länder darstellt. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung den bereits mehrfach geäußerten Bedenken der Regierungschefs der Länder (vgl. z. B. Beschluß der Ministerpräsidenten vom 27. September 1979) bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1981 wiederum nicht Rechnung getragen hat.
10. Der Bundesrat weist (zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung) darauf hin, daß die Meinungsbildung auf Länderseite über ein neues Bund/Länderprogramm nach Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz noch nicht abgeschlossen ist.

Die Äußerung des Bundesrates hat rechtswahrenden Charakter. Sie wird von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung nimmt von der Empfehlung unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes Kenntnis.

Die Förderung von Vorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung in den Bereichen Kunst und Kultur gehört aus der Natur der Sache in die Zuständigkeit des Bundes. Daraus folgt, daß der Bund eine Entscheidung darüber, wie er diese Aufgaben wahrnimmt, in eigener Zuständigkeit treffen kann.

Eine stärkere Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie des Baues von Kohleheizkraftwerken ist ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Ölabhängigkeit und zur sparsameren Energieverwendung. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder möglichst bald einem neuen Bund/Länderprogramm ihre Zustimmung geben würden.

## Stellungnahme des Bundesrates

## Gegenäußerung der Bundesregierung

11. Die Bundesregierung hat das vor drei Jahren eingeleitete Programm zur Anpassung der Kapazitäten in der Hochsee- und Küstenfischerei beendet, obwohl eine gemeinsame europäische Fischereipolitik noch nicht zustande gekommen ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch Umschichtung Mittel bereitgestellt werden können, um für die deutsche Seefischerei ein Not- und Übergangsprogramm durchzuführen.
12. Der Bundesrat vermag die Auffassung der Bundesregierung nicht zu teilen, daß es bei der Gewährung von Bundes-Finanzhilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Vergangenheit zu Überzahlungen gekommen ist. Er hält deshalb die im Jahr 1980 vorgenommene Aufrechnung der vom Bund für die Jahre 1972 bis 1978 geltend gemachten Überzahlungen mit den laufenden Finanzhilfen nicht für zulässig. Eine Erstattung überzahlter Finanzhilfen für das Jahr 1979 kann aus denselben Gründen nicht in Betracht kommen. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Frage von Überzahlungen und die eventuell daraus zu ziehenden Konsequenzen von den betroffenen Ressorts des Bundes und der Länder zur Zeit noch geprüft werden. Vor Abschluß dieses Verfahrens ist nach Auffassung des Bundesrates der vom Bund geltend gemachte Rückforderungsanspruch nicht haushaltsreif.
13. Die vorgesehene Kürzung der Zuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten stellt nach Auffassung des Bundesrates nur eine Verlagerung der Finanzierungsprobleme dar. Im Hinblick auf die bevorstehende Rentenreform und die ungünstige Entwicklung der Bevölkerungsstruktur werden bei Verwirklichung der beabsichtigten Maßnahme in der Rentenversicherung mittelfristig noch größere finanzielle Probleme auftreten. Die Maßnahme ist geeignet, das Vertrauen der Versicherten und Rentner in ihre gesetzliche Rentenversicherung erneut zu erschüttern. Die vorgesehene Kürzung verschiebt das Finanzierungsproblem in künftige Haushalte, da die Zuführung in Höhe von 3,5 Mrd. DM nur ausgesetzt ist. Sie bedeutet später gesetzliche Ausgaben im Bundeshaushalt.
14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zur Verhinderung von Tankerunfällen und zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Meere und Küsten baldmöglichst
- die Verhandlungen mit den Regierungen Frankreichs, Englands und der Niederlande über ein einheitliches System zur Seeverkehrsüberwachung von der Deutschen Bucht bis zum Ärmelkanal abzuschließen und
  - in der Finanzplanung die notwendigen Mittel vorzusehen.

Die Bundesregierung nimmt von der Entschließung Kenntnis und wird der Anregung des Bundesrates Rechnung tragen.

Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz sind die tatsächlichen Aufwendungen in den Ländern. Die Länder erhalten aufgrund ihrer Mittelanmeldungen, die auf Bedarfsschätzungen beruhen, zunächst Abschlagszahlungen. Erst nach Vorliegen der Verwendungsnachweise der Länder kann die Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erfolgen. Hierbei ergab sich auch für das Jahr 1979 eine Überzahlung des Bundes. Die Bundesregierung ist im Vollzug des § 22 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes verpflichtet, den finanziellen Ausgleich im Haushalt herbeizuführen.

Die Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung um 0,5 auf 18,5 v. H. ab 1. Januar 1981 hätte im laufenden Jahr zu einem weiteren derzeit nicht benötigten Vermögensaufbau bei der Rentenversicherung geführt, während gleichzeitig die Finanzierung des gestiegenen Mittelbedarfs bei der Bundesanstalt für Arbeit die Neuverschuldung des Bundes erhöht hätte. Die Bundesregierung hat aus diesem Grunde im Jahre 1981 den Bundeszuschuß an die Rentenversicherung um 3,5 Mrd. DM zur Deckung des gestiegenen Mittelbedarfs bei der Bundesanstalt für Arbeit gemindert. Durch diese Maßnahme verändert sich der Aufwand für den Sozialbereich im Ergebnis nicht.

Die Bundesregierung bemüht sich um einen baldigen Abschluß der Verhandlungen. Erst danach wird zu übersehen sein, welche Mittel zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich sein werden.

## Stellungnahme des Bundesrates

## Gegenäußerung der Bundesregierung

15. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung in einigen Fällen getroffene Verwaltungsvereinbarungen nicht einhält, indem sie erforderliche Finanzierungen unterläßt oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Die dadurch eintretenden Verzögerungen stellen nicht nur die teilweise mit dem Ausbau von Großschiffahrtsstraßen verbundenen Umstrukturierungspläne für die regionale Wirtschaft ernsthaft in Frage (u. a. Saar-Kanal und Rhein-Main-Donau-Kanal); darüber hinaus stehen die kurzfristig vorgesehenen Einsparungen auch in keinem Verhältnis zu den mittel- und langfristig eintretenden Verteuerungen und Zinsverlusten.

Die Bundesregierung sieht in der Bemessung der Ansätze für den Bundeswasserstraßenbau keinen Verstoß gegen die getroffenen Abkommen mit den Ländern, da in diesen Abkommen ein entsprechender Finanzierungsvorbehalt vereinbart ist.

16. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Kürzung der Investitionshilfen und Kapitalzuführungen beim Sondervermögen Deutsche Bundesbahn nicht geeignet ist, das gesamtstaatliche Defizit zu verringern. Die durch diese Maßnahme erzielte Entlastung des Bundeshaushalts wird auf der anderen Seite angesichts des hohen Investitionsbedarfs der Bundesbahn zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Kapitalmarkts durch die Bundesbahn selbst führen. Die Maßnahme stellt demnach lediglich eine Verlagerung des Defizits vom Bund auf das Sondervermögen Deutsche Bundesbahn dar.

Die Bundesregierung hält es für vertretbar, daß die Deutsche Bundesbahn ihre Investitionen zu einem höheren Anteil als bisher mit Fremdmitteln finanziert.

17. Der Bundesrat stellt fest, daß die Verteidigungsausgaben in der Abgrenzung nach NATO-Kriterien nominal auf 51,3 Mrd. DM angehoben werden. Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltssoll 1980 eine Steigerung um 6,1 v. H. Damit bleibt der reale Zuwachs für 1981 nicht unerheblich unter 3 v. H.

Die Bundesregierung hält an der Bemessung des Verteidigungsetats fest. Sie sieht für Umschichtungen innerhalb des Haushalts nur geringen Spielraum.

Nach dem Finanzplan bis 1984 könnte sich sogar real eine Schrumpfung ergeben. Der Bundesrat fordert unter Hinweis auf seine Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1980 (BR-Drucksache 425/79 — Beschluß —) erneut, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch Haushaltsumschichtungen eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben zu ermöglichen, um den eingegangenen NATO-Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

18. Nach Auffassung des Bundesrates ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, zumindest aber verfassungspolitisch bedenklich, das Modellprogramm zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich mit Bundesmitteln zu fördern.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bei der vorgesehenen Förderung handelt es sich nicht um Investitionshilfen, sondern um Zuweisungen für laufende Zwecke. Für solche Zwecke ist eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes nicht gegeben. Angesichts der Größenordnung der für das Gesamtprogramm vorgesehenen Bundesfinanzhilfen kann nach Auffassung des Bundesrates auch nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei dem Modellprogramm um eine Maßnahme im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums handelt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Förderung des Modellprogramms verfassungsrechtlich zulässig, weil es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Ressortforschung handelt. Das Programm dient dazu, wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse bei der Erprobung der Empfehlungen der Psychiatrie-Enquete als Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes zu gewinnen.

Diese Zielsetzung macht die Förderung im vorgesehenen Rahmen erforderlich, da hierfür umfangreiche Versorgungsnetze in städtischen und ländlichen Gebieten entsprechend den Enquete-Empfehlungen und in Abstimmung mit den antragstellenden Ländern erprobt werden müssen.

## Stellungnahme des Bundesrates

19. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung seinen wiederholt geäußerten Bedenken gegen einen weiteren Ausbau der direkten Forschungsförderung (vgl. Stellungnahmen zu den Bundeshaushalten der Jahre 1979 und 1980, BR-Drucksachen 400/78 und 425/79 — jeweils Beschluß —) im Entwurf des Bundeshaushalts 1981 nicht Rechnung getragen hat. Die Umstrukturierung des Forschungshaushalts mit einer Stärkung der Grundlagenforschung einschließlich der Bereitstellung hinreichender Betriebsmittel sowie mit einer stärkeren Gewichtung der indirekten Forschungsförderung ist dringender denn je geboten.

Als Nachteile der Verzettelung der Förderung auf eine Vielzahl einzelner Projekte (6 300 Einzelprojekte), die bereits einen Anteil von über 53 v. H. des Epl. 30 einnehmen, haben sich insbesondere herausgestellt:

- a) Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil mittelständischer Unternehmen,
- b) mit der Ausweitung der Projektförderung verbundener Ausbau der Forschungsbürokratie,
- c) aufwendiges Antragswesen,
- d) Vielzahl von sich teilweise überschneidenden Forschungsprogrammen,
- e) Förderung nach dem Gießkannensystem,
- f) kaum Kontrolle der abgerechneten Forschungsprojekte,
- g) überhöhte Anzahl von Gutachten und Studien,
- h) Förderung von Projekten, die auch ohne staatliche Unterstützung in Angriff genommen worden wären,
- i) Verschwendung von Steuergeldern,
- k) mißbräuchliche Inanspruchnahme von Förderungsmitteln.

Auch der Bundesrechnungshof hat erst jüngst in seinen Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung 1978 auf Mißstände in der Forschungsförderung hingewiesen (BR-Drucksache 614/80 Nr. 12). Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung erneut auf, die Forschungsförderung zu straffen. Einen wichtigen Schwerpunkt sollte dabei die staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung energie- und rohstoffarmer Technologien sowie die Erschließung neuer Energiequellen bilden.

20. Der Bundesrat bekräftigt seine in der Stellungnahme vom 30. Januar 1981 (BR-Drucksache 354/80 — Beschluß —) zum Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1979 zum Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die bisherige Darlehensverwaltung durch das Bundesverwaltungs-

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht nach wie vor sowohl in der direkten als auch in der indirekten Forschungsförderung geeignete Mittel, die im Bereich der Forschung angestrebte Ziele zu erreichen, insbesondere die innovativen Kräfte zu stärken und die Bewältigung des strukturellen Wandels zu erleichtern. Beide Mittel werden entsprechend den jeweils gegebenen Verhältnissen und Erfordernissen eingesetzt. Bei der direkten Förderung hat die Bundesregierung sich um Vereinfachung des Verfahrens bemüht sowie die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen verstärkt.

Die vom Bundesrat geforderte Stärkung der Grundlagenforschung, insbesondere an Hochschulen, ist grundsätzlich Sache der Länder. Dort, wo Bundeskompetenzen vorliegen, wendet die Bundesregierung erhebliche Mittel zur Weiterführung der bisherigen Aktivitäten auf. Betriebskosten und insbesondere Investitionskosten für neue Großgeräte erreichen aber Größenordnungen, die eine Diskussion über Prioritäten erforderlich machen.

Die Gründe für die Verzögerungen beim Darlehenszugang sind u. a. der außerordentliche Anstieg des Arbeitsanfalls, die vielfältigen Schwierigkeiten beim Darlehenszugang, wie z. B. eine große Zahl unzustellbarer Bescheide, sowie die der Arbeitsbelastung nicht entsprechende Stellenausstattung des Bundesverwaltungsamtes. Die Schwierigkeiten im Bundesverwaltungsamt sind aber auch darauf zurückzuführen

## Stellungnahme des Bundesrates

amt (vergleiche Kap. 06 15) unbefriedigend ist und nicht sicherstellt, daß die Darlehensanteile der Länder zügig an diese abgeführt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, den Ländern gegenüber für eine sorgfältige und zügige Abwicklung der Darlehen gemäß § 56 Abs. 2 BAföG zu sorgen.

21. Im Hinblick auf die unsichere Rechtslage infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz wendet sich der Bundesrat mit Nachdruck dagegen, daß für das Institut (Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung) ein Zuwachs von 7,6 v. H., also fast eine Verdoppelung der Steigerungsrate des Gesamthaushalts, sowie elf neue Stellen vorgesehen sind. Dies um so mehr, als der Ansatz zum Kap. 31 04 Tit. 685 04 (Förderung der Forschung im Bereich der beruflichen Bildung) von 5 Millionen DM im vergangenen Jahr auf 7 Millionen DM, also um 40 v. H. erhöht werden soll.

22. a) Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Bundesregierung bei der Veranschlagung der Mittel für den Aus- und Neubau von Hochschulen im Haushaltsentwurf 1981 gegen die Vorschriften des Hochschulbauförderungsgesetzes insoweit verstoßen hat, daß sie die in früheren verbindlich festgestellten Rahmenplänen enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllen will.

Er beanstandet ferner, daß damit die im Planungsausschuß gegebenen Zusagen, laufende Vorhaben weiterhin im gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverhältnis zu fördern, verletzt werden und nicht einmal ein Mindestmaß an Kontinuität der Planung und des Vollzugs des Hochschulbaues gewährleistet wird.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, daß die Länder wegen der angespannten Haushaltsituation nicht in der Lage sind, die aufgrund der vorgesehenen Kürzungsmaßnahmen ausfallenden Bundesmittel durch eine entsprechende Erhöhung der Landesmittel auszugleichen.

Falls es bei den geplanten Kürzungen verbleibt, wird es unvermeidbar werden, bereits begonnene Bauvorhaben in größerem Umfang stillzulegen. Dadurch würde die hochschulpolitische Zielsetzung, den geburtenstarken Jahrgängen Studienplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, in Frage gestellt. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß nach seiner Auffassung die negativen Auswirkungen der geplanten Kür-

## Gegenäußerung der Bundesregierung

ren, daß die wiederholten Bemühungen der Bundesregierung, die Feststellung der ausgezahlten Darlehen von den Ausbildungsförderungsämtern der Länder vornehmen zu lassen, am Widerstand des Bundesrates gescheitert sind.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Bundesminister des Innern bereits zusätzliches Personal eingesetzt sowie die technischen Möglichkeiten verbessert. Die Bundesregierung wird sich bemühen, die Schwierigkeiten zu beheben und damit auch Verzögerungen bei der Abführung der Länderanteile zu vermeiden.

Der im Haushaltsentwurf insgesamt ausgewiesene Stellenzuwachs von elf Stellen ist auf die Einbeziehung von elf Plätzen für Auszubildende zurückzuführen. Zwischen dem Haushaltsplanentwurf des Instituts und der Erhöhung des Forschungstitels bei Kap. 31 04 Tit. 685 04 besteht kein unmittelbarer Zusammenhang.

Sinn der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist es, die Planungen einerseits auf die Notwendigkeit der einzelnen Vorhaben zu überprüfen, andererseits an die finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die Neuvorhaben unter Finanzierungsvorbehalt gestellt. In welchem Umfang laufende Vorhaben gestreckt oder durchgeführt werden und Neuvorhaben begonnen werden können, hängt von dem Ergebnis der notwendigen Überprüfung der Rahmenplanung ab, zu der sich auch der Wissenschaftsrat bereiterklärt hat.

## Stellungnahme des Bundesrates

## Gegenäußerung der Bundesregierung

zungen auf die ohnehin abgeschwächte Baukonjunktur mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen nicht vereinbar sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, durch eine entsprechende Bemessung der Mittel dafür Sorge zu tragen, daß mindestens die laufenden Maßnahmen fortgeführt und dringende neue Maßnahmen begonnen werden können.

b) Nach Auffassung des Bundesrates bieten sich Deckungsmöglichkeiten an z. B.

- bei der Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Vorhaben aus den Bereichen Kunst und Kultur,
- beim Modellprogramm zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich,
- beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung sowie
- bei den durch Straffung der direkten Forschungsförderung frei werdenden Mitteln (vgl. Stellungnahme zu Nr. 19).

23. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der stufenweise Rückzug des Bundes aus der Studentenwohnraumförderung nicht ohne finanziellen Ausgleich für die Länder erfolgen kann. Angesichts der bestehenden Wohnraumnot ist es weiterhin notwendig, Wohnraum für Studenten zu schaffen. Zunächst müßte ermöglicht werden, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel auch neue Vorhaben vom Bund mitgefördert werden können.

24. Der Bundesrat bekräftigt seine in der Stellungnahme vom 30. Januar 1981 zum Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes (BR-Drucksache 630/80 — Beschluß —) geäußerte Auffassung, daß eine Erhöhung der Mineralölsteuer konjunktur-, preis- und regionalpolitisch nicht vertretbar ist.

25. Der Bundesrat weist darauf hin, daß seit 1968 Sonderzuweisungen des Bundes an das Saarland wegen seiner besonderen Strukturschwächen gewährt werden. Die Gründe hierfür bestehen offenkundig 1981 fort. Durch die Streichung dieser Sonderzuweisungen würden die Pläne und Maßnahmen zur Umstrukturierung der saarländischen Wirtschaft ernsthaft in Frage gestellt.

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, daß die Studentenwohnraumförderung künftig den Ländern überlassen werden soll. Deshalb wird der Bund nur die bereits eingegangenen Verpflichtungen erfüllen; dafür hat er in den Jahren 1981 bis 1983 insgesamt 70 Millionen DM eingeplant.

Die vorgesehene Erhöhung der Mineralöl- und Branntweinsteuer ist zusammen mit dem Gesetzentwurf zum Subventionsabbau Bestandteil einer finanzpolitischen Konzeption, um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes angesichts steigender Anforderungen und unbefriedigender Finanzausstattung zu wahren sowie den geänderten weltwirtschaftlichen, vor allem energiewirtschaftlichen Herausforderungen zu begegnen.

Das Saarland erhält in erheblichem Umfang Mittel aus allgemeinen struktur- und regionalpolitischen Programmen des Bundes sowie gezielte strukturelle Hilfen. Der Wegfall der Sonderzuweisung an das Saarland für Strukturmaßnahmen ist daher vertretbar.